

Ordnung für das Masterstudium Pharmazie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 5. Dezember 2015

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Januar 2016

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹ und § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015², unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Pharmazie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät) Pharmazie im Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Masterstudium Pharmazie (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission des Departementes Pharmazeutische Wissenschaften (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium Pharmazie den Grad eines «Master of Science in Pharmacy».

Zulassung zum Studium

§ 3. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences der Universität Basel sind zum Masterstudium Pharmazie an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

² Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences der Universität Basel äquivalent ist.

³ Ein Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Hochschule erlaubt nur dann den Zugang zum Masterstudium Pharmazie an der Universität Basel, wenn er im Hochschulsystem seines Erwerbs die Zulassung zum entsprechenden Masterstudium (mit Ausbildungsziel Apothekerin bzw. Apotheker) oder den Eintritt ins 4. Studienjahr des Staatsexamensstudiengangs Pharmazie erlaubt. Der Nachweis eines Studienplatzes im entsprechenden Hochschulsystem muss erbracht werden.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

Unterrichtssprachen

§ 5. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

II. Studium*Umfang des Studiengangs*

§ 6. Das Masterstudium umfasst 120 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

Aufbau des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Masterstudiengangs Pharmazie:

- a) Klinische Pharmazie
 - b) Pharmakotherapie & Pharmaceutical Care
 - c) Gesellschaft & öffentliche Gesundheit
 - d) Praktika
 - e) Masterarbeit
 - f) Masterprüfung
 - g) Assistenzzeit
- sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 17 KP aus dem Modul Klinische Pharmazie
- b) 20 KP aus dem Modul Pharmakotherapie & Pharmaceutical Care
- c) 6 KP aus dem Modul Gesellschaft & öffentliche Gesundheit
- d) 8 KP aus dem Modul Praktika
- e) 26 KP durch die Masterarbeit
- f) 4 KP durch die Masterprüfung
- g) 30 KP aus der Assistenzzeit
- h) 9 KP aus dem Wahlbereich, wovon mindestens 4 KP innerhalb und maximal 5 KP ausserhalb des Lehrangebotes der Masterstudiengänge Pharmazie und Drug Sciences erworben werden müssen. Von letzteren können insgesamt max. 4 KP für tutorielle Tätigkeiten oder durch Aktivitäten in der Selbstverwaltung (max. 1 KP) vergeben werden.

² Die Masternote errechnet sich aus der Note der Masterarbeit (Gewicht $\frac{2}{3}$) und der Note der Masterprüfung (Gewicht $\frac{1}{3}$).

³ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Masterstudium Pharmazie vom Dekan bzw. von der Dekanin mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 9. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 13 der Rahmenordnung)
- b) Masterarbeit (§ 16 der Rahmenordnung)
- c) Masterprüfung (§ 15 der Rahmenordnung)
- d) Assistenzzeit
- e) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (§ 14 der Rahmenordnung)

Masterarbeit

§ 10. Die Masterarbeit wird von einer bzw. einem verantwortlichen Dozierenden geleitet. Diese bzw. dieser ist eine Inhaberin bzw. ein Inhaber einer Professur oder eine Dozierende bzw. ein Dozierender mit Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation aus dem Departement Pharmazeutische Wissenschaften. Die Leitung kann mit Genehmigung der Unterrichtskommission an externe Professorinnen bzw. Professoren delegiert werden.

² Die bzw. der verantwortliche Dozierende legt das Thema, den Umfang, den Beginn und das Ende der Masterarbeit in Absprache mit der bzw. dem Studierenden fest und dokumentiert dies in einem Studienvertrag für Masterarbeiten, welcher von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden, von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission und der bzw. dem Studierenden vor Beginn der Masterarbeit unterzeichnet wird.

³ Die Betreuung der Masterarbeit kann mit Genehmigung der Unterrichtskommission an andere Forscherinnen bzw. Forscher delegiert werden, welche mindestens über einen Abschluss auf der Stufe eines Masterstudiums verfügen. Die Verantwortung liegt auch in diesen Fällen bei der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden.

⁴ Die Masterarbeit dauert 21 Wochen. Über Verlängerungen entscheidet die Unterrichtskommission auf Antrag der bzw. des verantwortlichen Dozierenden.

⁵ Die Masterarbeit wird durch die bzw. den verantwortlichen Dozierenden begutachtet und benotet.

⁶ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Pharmazie an der Universität Basel.

Masterprüfung

§ 11. Die Masterprüfung findet durch ein mündliches Kolloquium über das Thema der Masterarbeit sowie angrenzender Gebiete statt.

² Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats möglich.

³ Die Masterprüfung wird innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt. Sie dauert 30 Minuten und wird benotet. Ausnahmen sind auf Antrag der bzw. des verantwortlichen Dozierenden an die Prüfungskommission möglich.

⁴ Prüfende Personen in der Masterprüfung sind die bzw. der verantwortliche Dozierende und in der Regel die in die Betreuung der Masterarbeit involvierte Forschungsperson. Die Unterrichtskommission kann in Ausnahmefällen und auf Antrag der bzw. des verantwortlichen Dozierenden an deren bzw. dessen Stelle eine andere entsprechend qualifizierte Person zulassen.

⁵ Bei Nichtbestehen kann die Masterprüfung einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Pharmazie an der Universität Basel.

Assistenzzeit

§ 12. Die Assistenzzeit umfasst 30 Wochen, inkl. ca. 30 Arbeitstage Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen der Module Pharmakotherapie & Pharmaceutical Care, Gesellschaft & öffentliche Gesundheit und Praktika. 20 Wochen der Assistenzzeit sind in einer öffentlichen Apotheke und 10 Wochen wahlweise in einer Spitalapotheke oder einer öffentlichen Apotheke zu absolvieren,

wobei die Apotheken die vom Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse) und von der Gesellschaft schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA) festgelegten Kriterien für die Ausbildung von Studierenden zu erfüllen haben.

² Vor Antritt der Assistenzzeit wird ein Studienvertrag gemäss § 14 der Rahmenordnung abgeschlossen. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch die ausseruniversitären Institutionen in Absprache mit der Unterrichtskommission.

³ Eine nicht bestandene Assistenzzeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Pharmazie an der Universität Basel.

⁴ Einzelheiten zur Assistenzzeit sind in der Wegleitung ausgeführt.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission

§ 13. Die Unterrichtskommission nimmt die ihr in dieser Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und ist für alle Fragen des Unterrichts und der Curricula der am Departement Pharmazeutische Wissenschaften angebotenen Studiengänge zuständig.

² Die Unterrichtskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 4 Mitglieder der Gruppierung I, welche je Mitbeteiligte in einem der am Departement angebotenen Studiengänge sind,
- b) die Studienkordinatorin bzw. der Studienkordinator (ex officio),
- c) je 1 Mitglied der Gruppierungen II und III,
- d) 1 Studierendenvertreterin bzw. Studierendenvertreter aus einem am Departement angebotenen Studiengang.

³ Die Unterrichtskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern gemäss lit. a.

⁴ Die Wahlgorgane für die Mitglieder sind die Gruppierungen.

⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt mindestens zwei Semester. Wiederwahl ist möglich.

⁶ Die Unterrichtskommission tagt mindestens 1 Mal pro Semester.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 14. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 15. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2016 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2016 begonnen haben, beenden dieses nach der Ordnung für das Masterstudium Pharmazie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 8. Dezember 2009 bis spätestens am 31. Juli 2017. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt der Wechsel ins neue Masterstudium gemäss Abs. 1.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können bereits vor dem 1. August 2018 in das neue Masterstudium wechseln. Ihnen werden die besuchten Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern sie inhaltlich äquivalent sind. Anträge sind an das Studiendekanat zu richten.

Wirksamkeit

§ 16. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2016 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Masterstudium Pharmazie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 8. Dezember 2009 aufgehoben.

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan: Prof. Dr. Jörg Schibler